

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien stimmt grundsätzlich einer Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 13.1 bezüglich des Grundstücks Gemarkung Merten, Flur 6, Flurstücke 3, 703 zu. Die Antragsteller haben ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Planung zu beauftragen. Alle anfallenden Kosten, die mit der Planung einhergehen, tragen die Antragsteller. Ferner ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages erforderlich, der u.a. die Kostenübernahme regelt, die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a BauGB festlegt sowie die Gemeinde von jedweden Amtshaftungs- und Entschädigungsansprüchen des Vorhabenträgers und Dritter freistellt.